

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz

Per Mail:

vi1@sozialministerium.at  
Josef.Furtlehner@sozialminis-  
terium.at

**Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten-  
schutz betreffend die Statistik über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung**

Der Datenschutzrat hat in seiner **240. Sitzung am 25. September 2018 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

Auf der Grundlage europäischer Rechtsgrundlagen ist in allen vier Kalenderquartalen des Kalenderjahres 2019 eine Erhebung über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung durchzuführen.

Primäres Ziel der gegenständlichen Verordnung ist es, im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2384 die Erhebung der europäisch angeordneten Fragen zu regeln.

Mittels der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2384 stehen nach der Erhebung und Statistikerstellung grundlegende Informationen über Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung zur Verfügung. Um aber für die nationale Arbeitsmarktpolitik noch spezifischere Statistiken und Analysen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen, sind zusätzliche nationale Fragen erforderlich.

**Gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, ist der Datenschutzrat vor Erlass der Verordnung zu hören.**

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Vorweg wird auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 23. September 2015, BKA-817.442/0002-DSR/2015, zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend die Statistik über junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt hingewiesen, bei welcher sich weitgehend die gleichen datenschutzrechtlichen Fragen wie beim vorliegenden Verordnungsentwurf gestellt haben. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen datenschutzrechtlichen Anmerkungen sind dem Grunde nach auch bei der vorliegenden Verordnung relevant.

#### Zu § 2:

Trotz der Ausführungen in den Erläuterungen zu den nationalen Zusatzfragen bleibt weitgehend unklar, weshalb mit den auf unionsrechtlicher Ebene vorgegebenen Merkmalen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Fraglich ist auch, ob die Auskunftspflicht für die Verwirklichung der Ziele zwingend erforderlich bzw. auch auf unionsrechtlicher Ebene vorgegeben ist.

#### Zu § 4:

Unklar erscheint, wie die Betrauung anderer Personen zur Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 2 vorgenommen und insbesondere nachgewiesen werden soll bzw. in welchen Fällen eine Betrauung von Angehörigen zulässig ist oder allenfalls sogar geboten sein könnte (zB bei einem Auslandsaufenthalt des Auskunftspflichtigen).

Von den informierten Vertretern wurde in der Sitzung des Datenschutzrates erläutert, dass die Auskunftspflicht beim jeweils ursprünglich Auskunftspflichtigen verbleibt.

Im Hinblick auf den zweiten in § 4 Abs. 2 genannten Fall ist unklar, wie der Angehörige Auskunft erteilen soll, wenn der Auskunftspflichtige krankheitsbedingt etwa gar nicht mehr ansprechbar ist. Fraglich ist vor allem auch, ob das Vorliegen eines Gebrechens des Auskunftspflichtigen, welches als Gesundheitsdatum zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) zählt, der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der Befragung bekannt wird oder aufgrund des Vorganges der Befragung sogar (zwangsweise) bekannt werden muss.

26. September 2018  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
OFENAUER

**Elektronisch gefertigt**